

§. 2.

Die Bezirksausschüsse bestehen aus dem Landrath, einem Vertreter der Fürstlichen Kammer für jeden Landratsamtsbezirk, den Bürgermeistern der Städte des Bezirks und aus einer Anzahl von Männern, welche aus Wahlen dergestalt hervorgehen, daß dazu in jedem Landestheile berufen werden:

- a. Einer durch die Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums, welches wenigstens mit

1500	Steuereinheiten im Landestheile Vera,
700	„ „ „ „ Schleiz,
500	„ „ „ „ Lobenstein-Eberdörf

behaftet ist;

- b. Einer durch die Wahl derjenigen Staatsangehörigen, welche terminlich mindestens 2 Thlr. — Sgr. — Pf. im Landestheile Vera,

1	„ — „ — „ „ Schleiz,
—	„ 25 „ — „ „ „ Lobenstein-Eberdörf

an Erwerb- und Personalsteuer entrichten;

- c. diejenigen Mitglieder, welche von den Gemeinderäthen in den Städten, sowie von den Bürgermeistern des platten Landes nach den Bestimmungen des §. 5. ff. gewählt werden.

Für jedes gewählte Mitglied des Bezirksausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, der für den Fall der Behinderung oder des Wegfalls des Mitglieds eintritt.

Die Stellvertretung der städtischen Bürgermeister erfolgt durch diejenigen Gemeindebeamten, welche dieselben in der Gemeindebehörde zu vertreten haben.

§. 3.

Wenn Einzelne der nach §. 2 a. und b. Wahlberechtigten in mehreren Landestheilen je den erforderlichen Steuersatz entrichten, so sind sie in demjenigen Landestheile, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen immer in dem Landestheile, in welchem sie mit Steuer angelegt sind, wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung in der Klasse §. 2. a. schließt die in §. 2. b. nicht aus und umgekehrt.

Das Neß-Rüßtriper Barogium ist vermöge seines Grundbesitzes in den Landestheilen Vera und Schleiz, ohne Rücksicht auf den wesentlichen Wohnsitz des Fürstlichen Inhabers, in beiden Landestheilen wahlberechtigt.

§. 4.

Bezug der Vornahme der nach §. 2. a. und b. erforderlichen Wahlen werden